

Beschluß

des Rates des Kreises

Nr. = 7 / 2 / 25

Über Maßnahmen zur Festlegung von Landschaftsschutzgebieten

Mit der Entwicklung der sozialistischen Errungenschaften, dem Recht auf Erholungsurlaub, dem sich immer breiter entwickelnden System des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, den zahlreichen sozialen Verbesserungen für die Jugend, der werktätigen Frauen und gesundheitsgefährdeter Berufe, der Förderung des Sportes und einer sinnvollen Freizeitgestaltung, erwachsen uns als örtliches Organ und Volksvertretung große Verpflichtungen zur Befriedigung der sozialen Rechte der Werktätigen.

Darum ist es notwendig, daß in unserem sozialistischen Aufbau die zahlreichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Erholung u. Freizeitgestaltung planmäßig zu nutzen und die Möglichkeiten der Erholung im Wald, am Wasser und gesunder Luft zu verbessern.

Die nachstehenden Gebiete sollen zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten als Landschaftsschutzgebiete erklärt werden. Der Beschluß des Rates des Kreises ist dem Rat des Bezirkes zur Beschlußfassung vorzulegen.

1. Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten:

Auf Grund der Bestimmung des § 2, Absatz 1 und des § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954 (GBL) vom 13.8.54 Seite 695 in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der ersten Durchführungsbestimmung zum Naturschutzgesetz vom 15.2.1955 (GBL. vom 5.3.1955, Seite 165) werden nachgenannte Landschaftsteile zu Landschaftsschutzgebieten erklärt:

- a) Die Muldenaue von der Kreisgrenze Wurzen flußabwärts bis zur Bezirksgrenze Halle.
Die Ostgrenze ist die Straße L10.11 Wurzen, Eilenburg, Düben und weiter über das Alaunenwerk.
Die Westgrenze bildet der natürliche Höhenrücken des Urstromes von Schnaditz nach Wellaune, Glaucha, Hohenprießnitz, Zschepplin, Hainichen, Eilenburg, Wedelwitz Grotzsch bis Kossen.

Reg. Nr. 02-00/1961

- b) Der Brösen-Wald umfaßt das Tiefenseer- und Schnaditzer Waldgebiet, die Erellheide sowie die Noitzscher-Heide.
- c) Kämmereiforst, es umfaßt das gesamte Waldgebiet.
- d) Kalbsdorfer-Teiche, (Dort werden Aufforstungen geplant)
- e) Pressler-Teiche, das Gebiet umfaßt die gesamten Teichanlagen mit der Bachniederung abwärts bis zur Winkelmühle.
- f) Das Rote Haus bei Eilenburg mit den umliegenden Waldgebieten (Forstrevier Gruna)
- g) Der Drese-Wald. Diese Waldungen sind an der südlichsten Kreisgrenze und stellen die Verbindung zwischen dem Landschaftsschutzgebiet des Kreises Wurzen her.
- h) Der Fuchsberg und der Milchberg
Das Gebiet erstreckt sich bis zur südwestlichen Kreisgrenze und gibt die Verbindung zum Schwarzer-Berg.
Für diese Gebiete wird eine Aufforstung geplant.
- i) Der Dachsberg ist ein Waldgebiet an der nördlichsten Kreisgrenze und stellt den Anschluß an die Erholungsgebiete des Kreises Gräfenhainichen, Bez. Halle, dar.

In den als Landschaftsschutzgebiet bestätigten Gebieten findet das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur vom 4. 8. 1954 mit folgenden Ausnahmen Anwendung:

- 1. In diesen Gebieten können Holzeinschläge im Rahmen der vorgeschriebenen Bewirtschaftungsgruppen getätigt werden, soweit nicht aus anderen Gründen - besonders Forstschutz - eine Erweiterung dieser Maßnahmen notwendig wird.
 - 2. Der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung werden keine Beschränkungen auferlegt.
 - 3. Die Durchführung der Jagd und Fischerei regelt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Erklärung von Landschaftsschutzgebieten bzw. Landschaftsteilen zu Erholungsgebieten

Das Gebiet des:

- a) Boberitzer Damm bei Groitzsch
- b) Roten Hauses bei Döben
- c) Roten Hauses bei Eilenburg
- d) der Pressler-Teiche bei Pressel
- e) der Kiesgrube, Gemarkung Sprotta

Für diese Erholungsgebiete wird bis Ende November 1961 ein Entwicklungsplan ausgearbeitet.

Das Erholungsgebiet "Boberitzer Damm" ist als erstes zu entwickeln und auszubauen.

Die Gebiete "Roten Hauses" bei Döben und "Roten Hauses" bei Eilenburg sind weitgehendst zu verbessern und zu unterstützen.

- 3. Der Beschluß 100 des Rates des Kreises Eilenburg vom 29. 7. 1960 wird hierdurch aufgehoben.

Rat des Kreises Eilenburg

[Handwritten Signature]
Eilenburg